

Gesundheitsamt
Stadt und Landkreis Würzburg

Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg

Tel. 0931/8003-0

Fax: 0931/8003-5940

Internet: www.landkreis-wuerzburg.de

www.gesundheitsamt-wuerzburg.de

MERKBLATT

für Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärter und für Antragstellende,
die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder
auf das Gebiet eines Gesundheitsfachberufes beschränkte Erlaubnis beantragen

Inhalt:

- I. Rechtliche Grundlagen**
- II. Antragstellung**
 - 1. Voraussetzungen
 - 2. Antragsverfahren
 - 3. Erforderliche Unterlagen
 - 4. Termine
- III. Durchführung der Kenntnisüberprüfung**
 - 1. Inhalte der Überprüfung
 - 2. Allgemeine Heilpraktiker-Erlaubnis
 - 3. Sektorale Heilpraktiker-Erlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie
 - 4. Sektorale Heilpraktiker-Erlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie oder Podologie
- IV. Sonderfälle / Erteilung nach Aktenlage**
 - 1. Allgemeine Heilkunde
 - 2. Eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
 - 3. Eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie
 - 4. Eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie
- V. Berufsbezeichnungen**
- VI. Kosten**
- VII. Akteneinsicht**

Anlage:

Kreisverwaltungen in Unterfranken mit Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Sachbearbeitenden

I. Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl.III 2122-2), Durchführungsverordnung (BGBl.III 2122-2-1).

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will".

Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".

II. Antragstellung

1. Voraussetzungen

Die Erteilung der Erlaubnis setzt grundsätzlich voraus, dass Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks-, Haupt- bzw. Mittelschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen,
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

2. Antragsverfahren

Sie stellen Ihren Antrag nicht beim Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Würzburg, sondern bei der Kreisverwaltungsbehörde, die für Ihren Wohnort oder für den Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist. Ein Verzeichnis der Kreisverwaltungen mit ihren Sachbearbeitenden entnehmen Sie bitte der Anlage (letzte Seite).

3. Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde (Original bzw. beglaubigte Abschrift)
- ein kurz gefasster (tabellarischer) Lebenslauf
- ärztliches Zeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind.
- ein behördliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf. **Dies lassen Sie bitte an die Behörde senden, bei der Sie den Antrag gestellt haben!**
- eine Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwalt-schaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss
- Nachweis Diplom- oder Masterprüfung Studiengang Psychologie (bei Dipl. Psychologen)
- Nachweis über erfolgreiche Berufsausbildung mit Abschluss (bei einem Gesundheitsfachberuf)

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben,

- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben,
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis, eine auf die heilkundliche Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder auf das Gebiet eines Gesundheitsfachberufes beschränkte Erlaubnis beantragen.

4. Termine:

Die schriftlichen Überprüfungen werden deutschlandweit einheitlich durchgeführt und zwar jeweils **am dritten Mittwoch im März** sowie am **zweiten Mittwoch im Oktober**. Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen benötigen wir eine ausreichende Vorlaufzeit, um Überprüfungsräume, Aufsichts- und Korrekturpersonal – sowie für den mündlichen Teil der Überprüfungen Beisitzende – bereithalten zu können.

Anmeldeschluss für die Überprüfung im **März** ist der **31. Dezember** des Vorjahres, für die Überprüfung im **Oktober** der **30. Juni** des laufenden Jahres.

III. Durchführung der Kenntnisüberprüfung

1. Inhalte der Überprüfung

Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es, festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann. Dementsprechend ist bei den nachfolgenden Gegenständen der Überprüfung insbesondere darauf zu achten, dass die antragstellende Person die Grenzen ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, sich der Gefahren im Falle ihrer Überschreitung bewusst und bereit ist, ihr berufliches Handeln danach auszurichten. Detaillierte Informationen hinsichtlich der möglichen Überprüfungsinhalte finden Sie unter folgendem Link:

[Zu den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit](#) (bitte hier klicken)

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

2. Allgemeine Heilpraktiker-Erlaubnis

2.1 Schriftlicher Teil der Überprüfung

Die antragstellende Person erhält 60 Fragen zur schriftlichen Beantwortung gestellt.

Die schriftliche Überprüfung dauert 120 Minuten.

Die schriftliche Überprüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 % aller Fragen zutreffend beantwortet worden sind.

Bereiche der Fragen: siehe Link zu den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit (Seite 3 dieses Merkblattes)

2.2 Mündlich-praktischer Teil der Überprüfung

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 60 Minuten dauern.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung der antragstellenden Person keine Mängel aufweist, die bei der Ausübung der Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lassen.

Bereiche der Fragen: siehe Link zu den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit (Seite 3 dieses Merkblattes)

3. Sektorale Heilpraktiker-Erlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie

Entsprechend Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 der Bundesleitlinien zur Heilpraktikerüberprüfung beziehen sich die Fragen sowohl im schriftlichen als auch im mündlich-praktischen Teil der Überprüfung gezielt auf die Inhalte, auf welche sich die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht.

3.1 Schriftlicher Teil der Überprüfung

Der schriftliche Teil der Überprüfung umfasst 28 Fragen und dauert 60 Minuten.

Die schriftliche Überprüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 % aller Fragen zutreffend beantwortet worden sind.

Bereiche der Fragen: siehe Link zu den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit (Seite 3 dieses Merkblattes)

3.2 Mündlich-praktischer Teil der Überprüfung

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 45 Minuten dauern.

4. Sektorale Heilpraktiker-Erlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie oder Podologie

Entsprechend Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 der Bundesleitlinien zur Heilpraktikerüberprüfung beziehen sich die Fragen im mündlich-praktischen Teil der Überprüfung gezielt auf die Inhalte, auf welche sich die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht.

4.1 Schriftlicher Teil der Überprüfung - entfällt

4.2 Mündlich-praktischer Teil der Überprüfung

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 45 Minuten dauern.

IV. Sonderfälle / Erlaubnis nach Aktenlage

Für Sonderfälle / Erlaubnis nach Aktenlage **wenden Sie sich bitte an die für Ihre Anmeldung zuständige Behörde** (siehe letzte Seite dieses Merkblatts) zur Klärung von Detailfragen.

1. Allgemeine Heilkunde:

Für Antragstellende, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – und

1. den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte in der am 27. Juni 2002 geltenden Fassung bestanden haben *oder*
2. den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte in der am 14. Juli 1987 geltenden Fassung bestanden haben *oder*
3. eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen

ist im Regelfall eine mündliche Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Gegenstände nach Nr. 1.1 der Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien vorgesehen; während dieses Überprüfungsgesprächs ist auch darauf zu achten, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

2. Eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie:

Für Antragstellende, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie (Diplom oder Master) erfolgreich bestanden haben und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, kann nach Einzelfallprüfung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (siehe letzte Seite dieses Merkblatts) eine Erteilung nach Aktenlage erfolgen; eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit.

Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

3. Eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie:

Auf die Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen staatlich anerkannten Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzkunde abgedeckt sind. Hierzu siehe auch das **Muster-Curriculum** vom 21.04.2016 der Physiotherapeutenverbände, welches vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention für Bayern anerkannt wurde. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.

4. Eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie:

Auf die Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen staatlich anerkannten Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzkunde abgedeckt sind. Hierzu siehe auch das **Muster-Curriculum** vom 10.04.2018 des Dt. Verbandes für Podologie (ZFD), Landesverband Bayern e.V., welches vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention für Bayern anerkannt wurde. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise.

V. Berufsbezeichnungen

1. Uneingeschränkte Erlaubnis

Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung **„Heilpraktikerin / Heilpraktiker“**.

2. Berufsbezeichnung für Inhaberinnen bzw. Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkten Erlaubnis

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten nicht geführt werden.

Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden.

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die dieser zum Verwechseln ähnlich sind.

Eine gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaberinnen bzw. Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktiker-Erlaubnis besteht nicht.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin“ bzw. „Heilpraktiker“ ohne einschränkenden Zusatz.

Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“

empfohlen werden, wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie zum Ausdruck kommt.

3. Berufsbezeichnung für Inhaberinnen bzw. Inhaber einer auf das Gebiet eines Gesundheitsfachberufes beschränkten Erlaubnis (Physiotherapie, Podologie)

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend i. S. des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein.

Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist.

Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Berufsbezeichnung

**„Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der
Physiotherapie oder Podologie“**

wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet des Gesundheitsfachberufes zum Ausdruck kommt.

VI. Kosten

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (siehe Anlage) erhebt eigene Kosten.

b) Gesundheitsamt

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt fällig, die Ihnen direkt in Rechnung gestellt werden.

Kosten, die derzeit vom Gesundheitsamt für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

Schriftliche Überprüfung:	250 Euro
Mündlich-praktische Überprüfung	250 Euro zusätzlich der Kosten für Beisitzende*
Nichterscheinen/Terminabsage/Rücktritt (schriftlich/mündlich-praktisch)	bis zu 150 Euro ggf. zusätzl. Kosten für Beisitzende

* (Beisitzerentschädigung 120,-/160,- Euro und ggf. Reisekosten)

VII. Akteneinsicht

Akteneinsicht kann nur im Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erfolgen. Dieses Verfahren wird bei Ihrer jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde geführt.

**Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zur Akteneinsicht haben, wenden Sie sich bitte an den Sachbearbeitenden Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Anlage.**

Bei speziellen Fragen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung können Sie sich auch an Frau Stute-Michel oder an Frau Fischer vom Landratsamt, Gesundheitsamt Würzburg wenden.

Frau Stute-Michel

☎ 0931/8003-5313 Mo - Fr

Frau Fischer

☎ 0931/8003-5966 Mo - Fr vormittags sowie Mo und Do nachmittags

✉ heilpraktiker.gesundheitsamt@lra-wue.bayern.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link/QR-Code:

https://www.landkreis-wuerzburg.de/media/custom/2680_11890_1.PDF




Anlage

Kreisverwaltungen in Unterfranken (Kreisfreie Städte & Landratsämter)

Stadt Aschaffenburg


Sachbearbeiterin: Frau Straub

 06021-330-1310

 konzessionen@aschaffenburg.de

Stadt Schweinfurt


Sachbearbeiterin: Frau Abschütz

 09721-51-3479

 jasmin.abschuetz@schweinfurt.de

Stadt Würzburg


Sachbearbeiter: Herr Steffen

 0931-37-2692

 matthias.steffen@stadt.wuerzburg.de

Landratsamt Aschaffenburg


Sachbearbeiterin: Frau Sonnenschein

 06021-394-5211

 gewerbeamt@lra-ab.bayern.de

Landratsamt Bad Kissingen


Sachbearbeiter: Herr Fachinger

 0971-801-7078

 volkmar.fachinger@landkreis-badkissingen.de

Landratsamt Hassberge


Sachbearbeiterin: Frau Johnsdorf

 09521-27-420

 melanie.johnsdorf@landratsamt-hassberge.de

Landratsamt Kitzingen


Sachbearbeiterin: Frau Gröbner-Wehrwein

 09321-928-3123

 petra.groebner@kitzingen.de

Landratsamt Main-Spessart


Sachbearbeiterin: Frau Merklein

 09353-793-1139

 maria.merklein@lramsp.de

Landratsamt Miltenberg


Sachbearbeiterin: Frau Hartmann

 09371-501-358

 gewerbe@lra-mil.de

Landratsamt Rhön-Grabfeld


Sachbearbeiterin: Frau Bauer

 09771-94-123

 ute.bauer@rhoen-grabfeld.de

Landratsamt Schweinfurt


Sachbearbeiterin: Frau Kanngießler

 09721-55-712

 romy.kanngiesser@lrasw.de

Landratsamt Würzburg

Sachbearbeiterin: Frau Konerth

 0931-8003-5581

 m.konerth@lra-wue.bayern.de